

# Karnevalsgesellschaft Schladern 1900 e. V.

## Satzung

### **§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Schladern 1900 e. V.", in abgekürzter Form: "KG Schladern" oder "KG Schladern 1900 e. V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 80818 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Windeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Mitgestaltung des Karnevals in Windeck
  - Pflege des karnevalistischen Brauchtums
  - Förderung des Sports (Tanzsport)
  - Bewahrung des Windecker Kulturgutes
  - Unterstützung des kulturellen Lebens ins Windeck
  - Pflege und Förderung der Zusammengehörigkeit und Vertiefung gesellschaftlicher und freundschaftlicher Verbindungen ihrer Mitglieder untereinander und Beziehungen zu anderen Gesellschaften, deren Ziele ihren eigenen entsprechen
  - Einbindung der Jugend in die KG Schladern und Weitergabe des karnevalistischen Brauchtums und der Windecker Kultur
  - Durchführung von Sitzungen, anderen karnevalistische Veranstaltungen und Karnevalsumzügen sowie Beteiligung an solchen während der Karnevalszeit
  - Gestaltung von Veranstaltungen außerhalb der Karnevalszeit, die geeignet sind, die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu verwirklichen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet zunächst der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wenn es den Belangen des Vereins oder des Brauchtums Schaden zugefügt hat, sich nicht konform zur Satzung, bzw. zu satzungsgemäß gefassten Beschlüssen verhalten hat oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Geschäftsjahr aufweist. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Dieser ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Vorwürfe, zum Anhörungstermin zu laden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen; mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird der Widerspruch vom geschäftsführenden Vorstand zurückgewiesen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 5 (Ehrevorsitzende, Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitglieder)**

Zu Ehrevorsitzenden, Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

Der Vorstand kann die Ernennung zu Ehrevorsitzenden, Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitgliedern widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

#### **§ 6 (Senatoren)**

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die KG Schladern verdient gemacht haben, können vom Vorstand zur Senatorin / zum Senator ernannt werden. Sie sollen als Gönner und Förderer den Verein unterstützen. Sie werden geleitet von der 1. Senatorin / vom 1. Senator. Sie / er sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann sie / er ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### **§ 7 (Beiträge)**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Über eine Einführung von Aufnahmebeiträgen oder Umlagen und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.

## **§ 8 (Organe)**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss der Beitragsordnung sowie Beschlussfassungen über eine Einführung von Aufnahmebeiträgen und Umlagen und deren Höhe,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über satzungskonforme Vereinsgeschäfte mit einer Höhe von mehr als 5.000,- EUR.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 10 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung)**

Mindestens einmal im Jahr, im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Windeck eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung kann den Mitgliedern gesondert, z. B. auf der Homepage des Vereins bereitgestellt werden und wird vom Vorstand festgesetzt. Auf Anforderung eines Mitglieds wird die Tagesordnung schriftlich zugestellt.

Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Einladung für das betreffende Mitglied schriftlich. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Bei Versendung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **§ 11 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Wunsch des Vorstandes oder der Versammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsführer. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim (schriftlich) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Gäste können auf Antrag zur Tagesordnung unter Angabe von Gründen nach § 12 zugelassen werden.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer können in jeweils getrennten Abstimmungen gemeinsam gewählt werden, es sei denn Gegenvorschläge zu einzelnen Personen liegen vor oder mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder spricht sich für Einzelabstimmungen aus.

Es ist eine Teilnehmerliste zu erstellen die Datum, Uhrzeit, Ort sowie die Namen und Vornamen der anwesenden Mitglieder in Druckschrift enthält und von allen Anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Versammlung fertigzustellen und muss Mitgliedern auf Anforderung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 12 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 13 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Hierzu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Bei Versendung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14 (Vorstand)**

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

Der Vorstand, besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus

- e) dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
- f) dem stellvertretenden Geschäftsführer / der stellvertretenden Geschäftsführerin
- g) 2 bis max. 4 Beisitzer / Beisitzerinnen

Der erweiterte Vorstand, besteht neben dem Vorstand aus

- h) dem Sitzungspräsidenten (Herren-Elferrat)
- i) der Sitzungspräsidentin (Damen-Elferrat)
- j) 1 Vertreter des Herren-Elferrates  
Der Vertreter des Herren-Elferrates wird vom Herren-Elferrat vorgeschlagen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- k) 1 Vertreterin des Damen-Elferrates  
Die Vertreterin des Damen-Elferrates wird vom Damen-Elferrat vorgeschlagen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- l) jeweils 1 Vertreter(-in) der einzelnen Tanzgruppen  
Der / die Vertreter(-in) wird von der jeweiligen Tanzgruppe vorgeschlagen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- m) dem Archivar / der Archivarin

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie weitere Mitglieder können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann über satzungskonforme Vereinsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100,- EUR allein bestimmen. Hierüber ist ein Aktenvermerk unter Angabe von Datum, Zweck und Höhe zu erstellen, der vom Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Über satzungskonforme Vereinsgeschäfte bis zu einer Höhe von 300,- EUR ist die Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Hierüber ist ein Aktenvermerk unter Angabe von Datum, Zweck und Höhe zu erstellen, der von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 (Amtsdauer des Vorstands)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist für das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Mitglieder für die vakanten Ämter einzuberufen.

### **§ 16 (Die Einberufung von Vorstandssitzungen)**

Der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragen. Die Sitzung muss spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrags stattfinden. Die Einladung erfolgt per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung und etwaiger Erläuterungen mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen.

### **§ 17 (Beschlussfassung des Vorstands)**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Zum Abschluss satzungskonformer Vereinsgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR ist neben der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes die Zustimmung von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Es ist eine Teilnehmerliste zu erstellen die Datum, Uhrzeit, Ort sowie die Namen und Vornamen der anwesenden Vorstandsmitglieder in Druckschrift enthält und von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung fertigzustellen und wird den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung erklären.

Über die gefassten Beschlüsse ist durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Aktenvermerk zu erstellen und zu unterzeichnen. Er soll neben dem Wortlaut der Beschlüsse folgende Feststellungen enthalten: Datum gefassten Beschlüsse sowie namentliche Nennung der Vorstandsmitglieder mit ihrem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Der Aktenvermerk ist spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung fertigzustellen und wird den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

### **§ 18 (Beschlussüberwachung)**

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in eine Liste aufzunehmen, die jeweils in aktualisierter Form den betreffenden Protokollen der Gremien beigelegt wird.

Die Liste enthält mindestens folgende Angaben:

- Laufende Nummer
- Datum der Beschlussfassung
- Thema
- Beschlusstext
- aktueller Status der Umsetzung

Werden frühere Beschlüsse verändert oder zurückgenommen, so ist die lfd. Nr. des ursprünglich gefassten Beschlusses anzugeben und dort ein entsprechender Vermerk zu ergänzen.

### **§ 19 (Arbeitsausschüsse)**

1. Zur praktischen Mitarbeit, die an Hand eines Organisationsplanes geregelt wird, können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsangelegenheiten / Aufgaben bestimmte Vertreter bestellen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt jeweils für ein bestimmtes Projekt (z. B. Veranstaltungen) oder einen bestimmten Aufgabenbereich.  
Die bestellten Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 20 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 21 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins im Sinne der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland, §52 (Gemeinnützige Zwecke), Abs. 2, Ziff. 11 für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsarchiv in das Eigentum des Archives des Rhein-Sieg-Kreises übergehen.

### **§ 22 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

1. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister treten sämtliche bisherigen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen der Gesellschaft außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch wirksame Regelungen mit dem gewollten Inhalt zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2019 verabschiedet.